

Merkblatt

## Vorzeitige Pensionierung und AHV-Ersatzrente

### Pensionierungsalter

Versicherte der Pensionskasse der Stadt Winterthur erreichen das ordentliche Pensionierungsalter mit 65. Dies gilt sowohl für Männer als auch für Frauen (in Abweichung vom AHV-Rentalter). Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 möglich.

### Höhe der Altersrente

Der Vorsorgeausweis der Pensionskasse gibt Ihnen Auskunft über den Stand des Sparguthabens und die voraussichtliche Höhe der Altersrente.

Das Sparguthaben wird im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in eine Jahresrente umgerechnet.

### Beispiele:

Umwandlungssatz 5.0 %

Sparguthaben CHF 100'000

Rentenberechnung: CHF 100'000 x 5.0 % = CHF 5'000

Umwandlungssatz 5.0 %

Sparguthaben CHF 250'000

Rentenberechnung: CHF 250'000 x 5.0 % = CHF 12'500

### Alterskinderrenten

Für Kinder bis Alter 18 und für Kinder in Ausbildung bis Alter 25 oder Kinder, die mindestens zu 70 Prozent invalid sind, besteht Anspruch auf eine Alterskinderrente. Die Höhe beträgt 10 Prozent der Altersrente pro anspruchsberechtigtes Kind. Ab Alter 18 ist halbjährlich eine aktuelle Studienbescheinigung, bei einem Lehrverhältnis eine Kopie des Lehrvertrags einzureichen.

### Kapitalbezug

Versicherte der Pensionskasse der Stadt Winterthur haben die Wahl zwischen einer lebenslangen Altersrente und einer Mischform aus einer lebenslangen Teilaltersrente und einem Teilkapitalbezug. Bitte beachten Sie das Merkblatt **«Kapitalbezug»**.

### Leistungen im Todesfall

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt zwei Drittel der Altersrente. Eingetragene Partnerschaften sind den Ehepaaren gleichgestellt. Die Höhe der Waisenrente beträgt pro anspruchsberechtigtes Kind 10 Prozent der Altersrente.

### Lebenspartner

Lebenspartner sind bei der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mit dem separaten Formular **«Anmeldung Lebenspartner/in»** anzumelden.

### AHV-Ersatzrenten

Eine altersrentenberechtigte Person, die noch keinen Anspruch auf Leistungen der AHV (1. Säule) geltend macht und das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat, kann eine selbstfinanzierte AHV-Ersatzrente bei der Pensionskasse beantragen. Diese Option ist freiwillig. Sie dient dazu, den Übergang zwischen Erwerbsleben und dem Beginn der ordentlichen AHV-Rente finanziell zu erleichtern.

Die Pensionskasse der Stadt Winterthur unterscheidet zwischen zwei Arten von AHV-Ersatzrenten:

- a) der städtischen AHV-Ersatzrente und
- b) der selbstfinanzierten AHV-Ersatzrente.

Die städtische AHV-Ersatzrente ist eine Zusatzleistung der Stadt Winterthur an Mitarbeitende, die vor der vorzeitigen Pensionierung mindestens fünf Jahre bei der Stadtverwaltung angestellt sind.

Die städtische AHV-Ersatzrente ist in ihrer Höhe abhängig von der Lohnklasse und dem Beschäftigungsgrad in den vergangenen Berufsjahren. Sie beträgt maximal CHF 28'440 pro Jahr.

Beträgt die städtische AHV-Ersatzrente weniger, hat der/die Versicherte die Möglichkeit, zusätzlich eine selbstfinanzierte AHV-Ersatzrente bei der Pensionskasse zu beantragen.

Der Bezug einer selbstfinanzierten AHV-Ersatzrente wird durch Kürzung der lebenslangen Altersrente finanziert.

Die Dauer des Bezugs ist auf maximal fünf Jahre ausgerichtet. Die AHV-Ersatzrenten enden mit Alter 64 bei Frauen und Alter 65 bei Männern.

Bei Versicherten, die keinen Anspruch auf eine städtische AHV-Ersatzrente haben, kann dennoch eine selbstfinanzierte AHV-Ersatzrente bei der Pensionskasse angemeldet werden. Sie beträgt auch in diesem Fall maximal CHF 28'440 pro Jahr.

#### **Ausfinanzierung Rentenverlust bei vorzeitiger Pensionierung**

Ein Einkauf zur Ausfinanzierung des Rentenverlusts infolge einer vorzeitigen Pensionierung ist grundsätzlich möglich, wobei die ordentliche Einkaufsmöglichkeit zuerst voll ausgeschöpft sein muss. Der Einkauf für die Ausfinanzierung des Rentenverlusts infolge vorzeitiger Pensionierung ist frühestens ein Jahr zuvor möglich.

#### **Rentenzahlung**

Die Renten werden monatlich nachschüssig auf das gewünschte Konto ausbezahlt. Das Konto muss zwingend auf den Leistungsempfänger lauten.

#### **AHV-Beiträge (1. Säule)**

Die AHV-Beiträge sind weiterhin bis zum ordentlichen AHV-Alter (Frauen 64/Männer 65) zu leisten. Bezüglich der Höhe der Beiträge und der Abrechnung wenden Sie sich an die zuständige AHV-Zweigstelle oder Ihre Gemeinde. Entsprechende Merkblätter der AHV können über [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) eingesehen werden.

#### **Unfallrisiko absichern**

Als Rentner/in sind Sie bei Unfall nicht weiter über den Arbeitgeber versichert. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich rechtzeitig bei Ihrer Privatversicherung bezüglich des Abschlusses einer privaten Unfallversicherung ab Pensionierung zu erkundigen oder Ihre Versicherungspolice bei der privaten Krankenkasse mit dem Unfallzusatz zu ergänzen.

#### **Weitere Merkblätter**

Bitte beachten Sie zur Vorbereitung Ihrer Pensionierung auch das Merkblatt **«Ordentliche Pensionierung»** und das Merkblatt **«Teilpensionierung und AHV-Ersatzrente»**.

## **Auskunft**

**Pensionskasse  
der Stadt Winterthur**  
Stadthaus  
Stadthausstrasse 4a  
8403 Winterthur

+41 52 267 21 53  
[pensionskasse@win.ch](mailto:pensionskasse@win.ch)

**Rechtlicher Hinweis:** Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das aktuelle Vorsorgereglement sowie die gesetzlichen Grundlagen.